

## § 17 Antrag und Genehmigung

(1) Der Urlaub und eine Dienstbefreiung sind rechtzeitig zu beantragen.

(2) <sup>1</sup>Für die Erteilung des Urlaubs und einer Dienstbefreiung ist der Dienstvorgesetzte zuständig.

<sup>2</sup>Behördenleitern wird der Urlaub von der vorgesetzten Dienstbehörde erteilt. <sup>3</sup>Diese bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.